

Frage an die Kammer richtete, dafür gestimmt, daß ihm das Wort ertheilt werden möchte, damit die Kammer Gelegenheit hätte, sich über den §. 58 der Landtagsordnung, der auch in mir einige Zweifel erregt hat, auszusprechen, und ich freue mich, daß die Kammer dem Abg. Falcke das Wort gestattete, dadurch aber Gelegenheit gegeben worden ist, näher auf die Sache einzugehen. Die Kammer weiß jetzt etwas genauer, wie man den Sinn des §. 58 auffassen, namentlich, wie das Präsidium ihn auffassen will. Vorläufig aber und so lange keine authentische Interpretation vorliegt, wird es immer von dem Präsidium und zugleich von der Kammer selbst abhängen, wie sie grammatikalisch-logisch den Sinn jener Bestimmung erklären zu müssen glaubt. Alle Mitglieder der Kammer werden nunmehr in den Stand gesetzt sein, zu erkennen, daß es dringend notwendig ist, nach Befinden mittelst eines aus der Kammer einzubringenden Antrags sich zu verständigen, wie §. 58 der Landtagsordnung unter Vergleichung der Verhandlungen, welche früher bei Berathung darüber stattgefunden haben, die mir im Augenblicke speciell nicht erinnerlich sind, auf eine die Redefreiheit der Kammermitglieder möglichst wahrende Weise zu erklären und inzwischen anzuwenden sein wird.

(Abg. Falcke bittet ums Wort.)

Präsident Dr. Haase: Der Abg. Falcke hat zum dritten Male ums Wort gebeten, will die Kammer es ihm gestatten? — Einstimmig Ja.

Abg. Falcke: Wenn der Herr Präsident und die hohe Kammer der Meinung sind, daß dieser Gegenstand erst durch eine Deputation reiflich geprüft werden möge, so werde ich nicht dagegen sprechen, denn ich könnte mich nur darüber freuen, wenn der Herr Abg. Erchenbrecher den Antrag, welchen er deshalb stellte, aufrecht erhielte. Ich habe nun nur noch kurz zu erwähnen, daß jetzt vielleicht kaum mehr eine authentische Interpretation nöthig sein dürfte, als vielmehr eine Festsetzung Dessen, was in der Kammer Praxis werden und bleiben soll. Im Uebrigen habe ich auf Dasjenige, was der Herr Präsident äußerte, zu erwidern, daß ich mich jedenfalls dagegen aussprechen mußte, daß ein Mitglied der Kammer veranlaßt würde, Dasjenige, was es seiner Kammer zu sagen hat, erst der Staatsregierung schriftlich einzureichen. Das könnte unter Umständen zu einer Censur ausarten, die ich meinerseits nicht mit vertreten möchte.

Präsident Dr. Haase: Darauf habe ich zu erwidern, daß dadurch der §. 58 nicht wird abgeändert werden können, und daß er vielmehr seine Geltung behält, so lange er als Gesetz besteht. Ich muß nun erwarten, ob von irgend einer Seite ein Antrag erfolgt im Sinne des Herrn Abg. Falcke, doch kann zunächst die Folge davon nur die sein, daß dieser der ersten Deputation zur Berichterstattung übergeben werde. Uebrigens wünsche ich selbst, daß einer

von den Herren einen Antrag in dieser Beziehung einbringe, damit die in diesem Paragraphen gebotene Beschränkung der Redefreiheit beseitigt werde.

Abg. Erchenbrecher: Ich bitte nochmals um das Wort. Ich habe zwar vorhin keinen bestimmten Antrag gestellt, sondern mich nur einem frühern Sprecher angeschlossen, beantrage aber jetzt, besonders dazu aufgefordert:

„daß §. 58 der Landtagsordnung der ersten Deputation zur Begutachtung und nähern Interpretation überwiesen werde“.

Präsident Dr. Haase: Sie haben den mündlich angebrachten Antrag vernommen; er wird zu einem bestimmten Resultate im Augenblicke nicht führen. Uebrigens ist er nach §. 106 der Landtagsordnung schriftlich einzubringen.

Abg. Erchenbrecher: Ich bin gleich damit fertig.

Präsident Dr. Haase: Ich werde zunächst die Unterstützungsfrage auf diesen Antrag richten und ihn, wenn er unterstützt wird, zur vorläufigen Beschlußnahme auf die nächste Tagesordnung bringen, wo er dann zu discutiren sein wird. Er lautet so: „Den §. 58 der Landtagsordnung der ersten Deputation zur Begutachtung und nähern Interpretation zu überweisen.“ Wird der Antrag unterstützt? — Zahlreich.

Ich werde also diesen Antrag gedachtermaßen auf die nächste Tagesordnung bringen. Wir gelangen nun zum zweiten Gegenstand der

Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Referenten den Bericht über Pos. 3 des außerordentlichen Ausgabebudgets der Kammer vorzutragen.

Referent Abg. Haberkorn: Der Bericht lautet so:

Zu dem Umbau der frühern Gemäldegalerie oder zu der Erbauung eines Museums forderte die Staatsregierung am Landtage 1839 150,000 Thlr. oder 480,000 Thlr.; laut ständischer Schrift vom 7. Mai 1839 (Landt.-Acten I. Abth., 2 Bd., S. 263) wurde jedoch keine dieser Forderungen verwilligt, man genehmigte aber die Ausgabe von

10,000 Thlr.

zu Sicherung und Restauration der Gemälde, sowie später lt. ständischer Schrift vom 7. Februar 1843 (Landt.-Acten I. Abth., 2. Bd., S. 160) die Summe von

6,000 Thlr.

als Aufwand für Zwecke der Bildergalerie.

Laut ständischer Schrift vom 7. Mai 1846 (Landt.-Acten I. Abth., 2. Bd., S. 667) verwilligten jedoch die Stände für Erbauung eines neuen auf 350,000 Thlr. veranschlagten Galerielocals, in Abschlag

200,000 Thlr.

unter dem Ausspruch: